

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam

Vom 23. Januar 2019

Der Senat der Universität Potsdam hat aufgrund § 9 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 23 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.2), i.V.m. § 5 Abs. 1, 2 und 4, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 dem Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21]), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 17 Abs. 1 und § 18 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) (GVBl.II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.6) und nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), am 23. Januar 2019 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam (AmBek. UP Nr. 5/2016 S. 175), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2017 (AmBek. Nr. 9/2017 S. 308) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Antragsformular wird nach der elektronischen Antragstellung im Portal für die Bewerbung zur Verfügung gestellt.“

b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Wendung „(Kombinationsstudiengänge)“ gestrichen.

c) Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

„Im Internet wird auf der Homepage der Universität eine Übersicht aller möglichen einzureichenden Bewerbungsunterlagen veröffentlicht. Welche er-

forderlichen Bewerbungsunterlagen in welcher Form einzureichen sind, wird den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, jeweils bezogen auf den konkreten gestellten Zulassungsantrag, im Antragsformular nach Absatz 2 Satz 2 bekanntgegeben. Die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den im Bewerbungsportal gemachten Angaben der Bewerberin bzw. des Bewerbers.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird hinter der Wendung „0,1“ die Wendung „Notenpunkte“ eingefügt.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

(2) Die Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahl je Studiengang bzw. Studienfach wird vor Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens nach Absatz 3 in folgender Reihenfolge vermindert:

- a) um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs gemäß § 12 BbgHZG, § 9 HZV Auszuwählenden,
- b) um die Zahl der Auszuwählenden aufgrund ihrer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes gemäß § 12a BbgHZG,
- c) um die Vorabquoten nach § 4 BbgHZG, § 17 HZV.

Die verbleibenden Studienplätze werden zu 80 % im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens nach Absatz 3 und zu 20 % nach der Wartezeit vergeben. Der Nachweis der Angehörigkeit zu einem Bundeskader erfolgt durch eine Bescheinigung durch den Olympiastützpunkt Brandenburg.

c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird hinter der Wendung „0,1“ die Wendung „Notenpunkte“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei Bewerberinnen und Bewerbern für einen Lehramtsstudiengang, die vertiefte Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprache nach Absatz 3a nachweisen, wird die Durchschnittsnote um (gegebenenfalls weitere) 1,0 Notenpunkte verbessert. Die Durchschnittsnote wird maximal auf 1,0 verbessert.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird durch folgenden Abs. 3a ersetzt:

„(3a) Vertiefte Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprache nach Absatz 3 liegen vor, wenn Sprachkenntnisse mindestens der Stufe C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Die einzureichenden Zertifikate oder Zeugnisse zum Nachweis dieser Sprach-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 9. Februar 2019.

kenntnisse sind Bewerbungsunterlagen und werden gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 veröffentlicht.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird hinter der Wendung „0,1“ die Wendung „Notenpunkte“ eingefügt.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einem Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, erfolgt wegen der besonderen Berücksichtigung der Belange dieser Bewerbergruppe zusätzlich eine Verbesserung der aktuellen Durchschnittsnote um 0,7. Der Nachweis der Angehörigkeit zu einem Bundeskader erfolgt durch eine Bescheinigung durch den Olympiastützpunkt Brandenburg.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bescheide werden gesondert für jeden Studiengang/jedes Studienfach erstellt.“

b) In Abs. 3 wird vor der Wendung „Antrag“ die Wendung „schriftlichen“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Die Annahmefrist ist eine Ausschlussfrist.“

Artikel 2

(1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und gilt erstmals für die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/20.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.